

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans 15 - Lindert.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 09.10.2018 nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans 15 - Lindert - gefasst:

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans 15 - Lindert - wird einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Der beiliegende Plan (Anlage) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Wortlaut des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr vom 09.10.2018 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Planungsziel:

Anlass für die 2. Änderung des Bebauungsplanes 15 - Lindert - ist die anhaltend hohe Nachfrage nach Kindertagesstätten-Plätzen in Werne. Die Jugendhilfe Werne plant in diesem Zusammenhang auf dem Grundstück des seit Ende 2017 leergezogenen ehemaligen Schwesternwohnheimes die Errichtung und den Betrieb eines sog. „Kita-Campus“. Der „Kita-Campus“ kann und soll dem Bedarf an Kita-Plätzen begegnen und sowohl in Form einer Regel-Kita als auch einer betrieblichen Kita für die Mitarbeiter der Jugendhilfe und des Krankenhauses entsprechende Angebote schaffen. Wesentlicher Planinhalt ist die Vergrößerung der Sondergebiete inkl. der überbaubaren Grundstücksflächen sowie eine Ergänzung des Regelungsinhaltes zur Art der baulichen Nutzung.

Der oben genannte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

10.12.2018 bis einschließlich 25.01.2019

während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Eingangsbereich des 1. OG, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Da die Änderung des Bebauungsplans der Wiedernutzbarmachung von Grundstücken dient, die sich im bestehenden Siedlungsbereich der Stadt Werne befinden, die geplante Grundfläche unter 20.000 m² liegt (Geltungsbereich insgesamt rund 9.500 m²) und keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird die 2. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Dies bedeutet, dass nach § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann. Darüber hinaus wird nach § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Während große Teile des Plangebiets im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Werne bereits als Sondergebiete dargestellt sind, ist der östliche Teil des Plangebiets derzeit als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll daher gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen vorgetragen bzw. abgegeben werden (auch von Kindern und Jugendlichen). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung stehen im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

Stadt Werne: <https://www.o-sp.de/werne/liste?beteiligung>

Land NRW: www.uvp.nrw.de

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

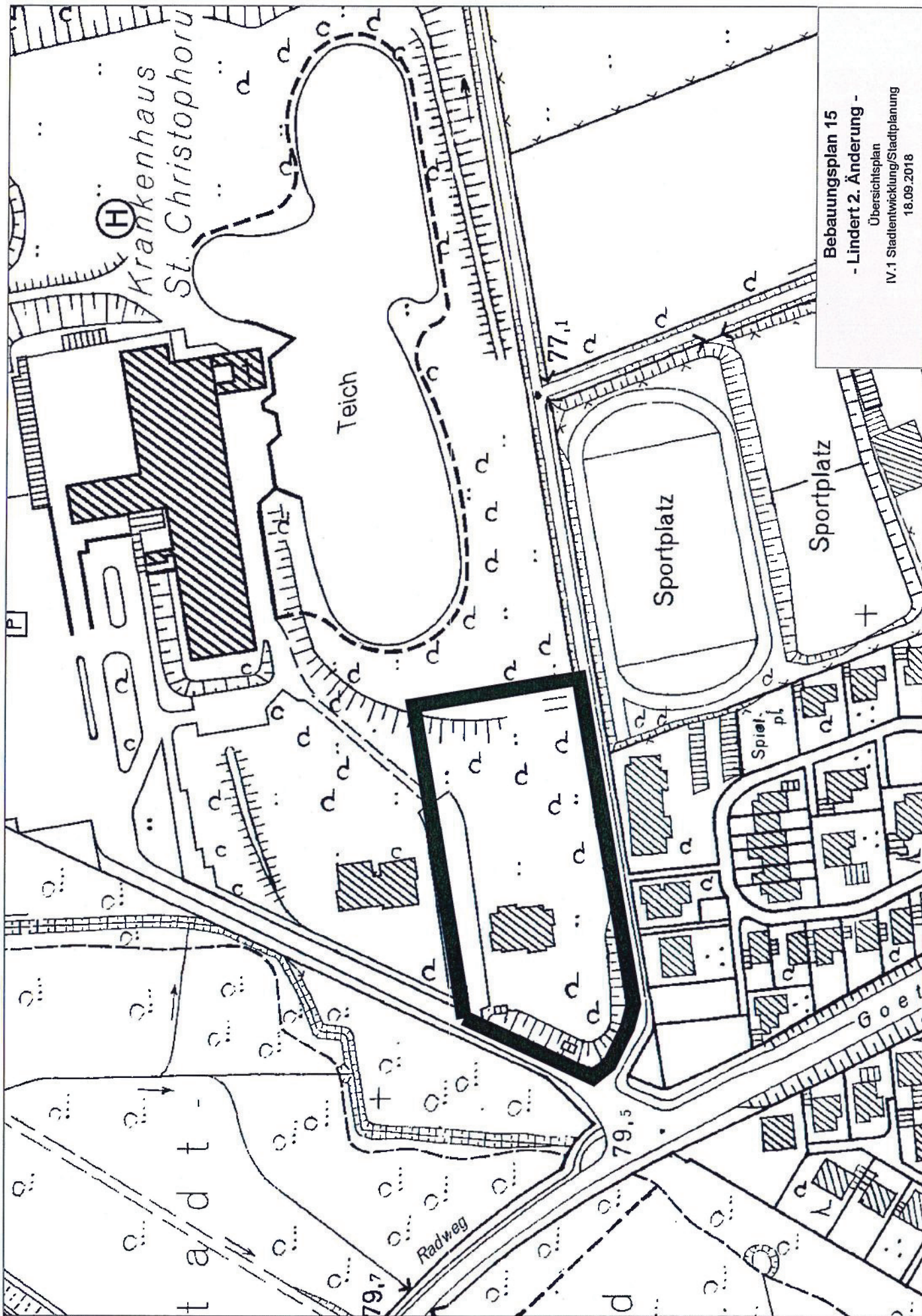
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen i.V.m. § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 15 - Lindert - ist im beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Bürgermeister
Im Auftrag



Bülte
Leiter Dezernat IV – Planen und Bauen



Bebauungsplan 15
- Lindert 2. Änderung -
Übersichtsplan
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
18.09.2018